

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen), Dr. Olderog, Dr. Dregger, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Wittmann (München), Dr. Bötsch, Bohl, Dr. Stark (Nürtingen) und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/465 —

Eingriffe der Exekutive in Strafprozesse

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 5. Juni 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

A. Die Überprüfung von Maßnahmen der Exekutive, die sich auf die strafprozessuale Beweisaufnahme auswirken können, ist nicht so eingeschränkt, wie dies in der Einleitung der Anfrage zum Ausdruck gebracht wird.

Bei einer Versagung der Aussagegenehmigung (§ 54 StPO, §§ 61, 62 BBG u. a.) und auch bei einer Sperrerkklärung nach § 96 StPO steht, soweit die Ablehnung als Verwaltungsakt anzusehen ist, eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle zur Verfügung. Auch wenn die Staatsanwaltschaft, die derartige Beweismittel für ihre Beweisführung benutzen will, den Verwaltungsrechtsweg nicht beschreiten kann, so braucht sie sich doch nicht mit einem ablehnenden Bescheid der Behörde zu begnügen, sondern kann Gegenvorstellungen erheben und Aufsichtsbeschwerde einlegen; diese Möglichkeiten sind nicht ohne Gewicht, zumal letzten Endes die parlamentarische Verantwortung der Exekutive eine Rolle spielen kann.

Die Frage, ob ein Zeuge im Sinne des § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO „unerreichbar“ ist, ist nicht von den Ermittlungsbehörden, sondern vom Gericht zu entscheiden und unterliegt der revisionsgerichtlichen Kontrolle. Das Gericht darf sich nicht ohne weiteres mit einer Weigerung der zuständigen Behörde abfinden, die ihr bekannte Anschrift eines Zeugen mitzuteilen. Es muß zur Gewinnung einer möglichst zuverlässigen Beweisgrundlage versuchen, die Behörde zu einer substantiierten Äußerung über

ihre Sicherheitsbedenken zu bewegen, um ihnen nach Möglichkeit zu begegnen. Dabei hat es auch zu erwägen, den Zeugen unter besonderen Vorkehrungen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernehmen zu lassen (BGH, Beschuß vom 29. Oktober 1980 – 2 StR 335/80 –).

B. Die obersten Bundes- und Landesbehörden führen keine Statistiken über von der Exekutive veranlaßte Beschränkungen der Beweiserhebung in Strafprozessen. Eine vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage würde daher längere und umfangreiche Erhebungen voraussetzen, so daß eine Beantwortung in angemessener Zeit nicht möglich wäre. Die Bundesregierung beschränkt daher ihre Antwort auf die bei dem Generalbundesanwalt geführten besonders wichtigen Strafprozesse.

1. a) In welchem Umfang und in welchen Fällen haben in den letzten sechs Jahren oberste Bundes- bzw. Landesbehörden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vorlegung von beweisreichen Akten zu verweigern?
1. In einem umfangreichen Verfahren wegen Landesverrats aus dem Verteidigungsbereich hat der Bundesminister der Verteidigung im Jahre 1977 hinsichtlich der den Beschuldigten zugänglich gewesenen Unterlagen über zwei Vorhaben aus Gründen der militärischen Sicherheit eine Sperrerkklärung nach § 96 StPO abgegeben.
2. In einem Ermittlungsverfahren gegen einen Angehörigen der Bundeswehr und dessen Ehefrau wegen Verdachts des Landesverrats hat der Bundesminister der Verteidigung im Jahre 1978 – ebenfalls wegen Gefährdung der militärischen Sicherheit – bezüglich der Unterlagen über eine bestimmte militärische Einrichtung eine Sperrerkklärung nach § 96 StPO abgegeben.
3. In einer Strafsache gegen eine frühere Angestellte hat das Auswärtige Amt unter Hinweis auf § 96 StPO die Vorlage von 51 Schriftstücken, die die Beschuldigte möglicherweise verraten hatte, abgelehnt, weil das Bekanntwerden des Inhalts der Schriftstücke dem Wohl des Bundes hätte Nachteile bereiten können.
4. Der Bundesjustizminister hat in fünf Strafverfahren wegen Verdachts von Verbrechen und Vergehen gegen §§ 211, 129, 129 a StGB gemäß § 96 StPO die Vorlage von Vorgängen bzw. Teilen aus Vorgängen gegenüber Gerichten mit der Begründung abgelehnt, daß ihr Bekanntwerden dem Wohle des Bundes Nachteile bereiten würde.

In vier Fällen betraf die Erklärung jeweils denselben Vorgang bzw. Teilvorgang des Generalbundesanwalts; in ihm waren Angaben eines früheren Angeklagten enthalten. In einem weiteren Fall wurde gegenüber dem Oberlandesgericht Düsseldorf die Vorlage der gesamten Akten eines durch den Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahrens abgelehnt.

1. b) Wie oft und in welchen Fällen haben sich oberste Bundes- oder Landesbehörden im gleichen Zeitraum darauf berufen, daß ein Zeuge gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO „unerreichbar“ ist, um seine Person oder Identität zu schützen?

In einem Strafverfahren wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit sollte ein früherer Offizier des Ministeriums für Staatsicherheit der Deutschen Demokratischen Republik als Zeuge vernommen werden. Der Bundesnachrichtendienst lehnte es im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ab, den Aufenthalt des akut gefährdeten Zeugen mitzuteilen oder insoweit den Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes Aussagegenehmigung zu erteilen. Daraufhin wurden frühere vor der Polizei gemachte Bekundungen des Zeugen verlesen; außerdem vermittelte der Nachrichtendienst eine schriftliche Befragung des Zeugen.

Genaue Erkenntnisse darüber, inwieweit derselbe Zeuge in Strafprozessen, die von den Landesstaatsanwaltschaften betrieben worden sind, nicht vor Gericht vernommen werden konnte, liegen der Bundesregierung nicht vor.

1. c) In welchem Umfang und in welchen Fällen haben oberste Bundes- bzw. Landesbehörden im gleichen Zeitraum die Aussagegenehmigung für Beamte verweigert oder erheblich eingeschränkt?
1. In der bei Beantwortung der Frage 1. b) erwähnten Strafsache lehnte es der Bundesminister des Innern ab, die Aussagegenehmigung eines Abteilungsleiters beim Bundesamt für Verfassungsschutz dahin gehend zu erweitern, daß dieser über einen bestimmten Komplex ohne jede Einschränkung aussagen könne.
2. In einer Strafsache wegen Landesverrats erteilte der Präsident des Bundesnachrichtendienstes einem Angehörigen seiner Behörde eine Aussagegenehmigung, die Angaben zur Tätigkeit in seiner Beschäftigungsstelle ausschloß. Diese Entscheidung wurde vom Chef des Bundeskanzleramtes bestätigt.
2. In welchen Fällen haben oberste Bundes- oder Landesbehörden die Aufhebung der Verweigerung einer Aussagegenehmigung bzw. eine Unerreichbarkeitserklärung von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Zeuge nur kommissarisch durch den Richter unter Ausschluß der Verteidigung befragt werden darf?

Im Bereich der Bundesregierung sind derartige Fälle nicht bekanntgeworden.

3. Um welche Verfahrensarten handelte es sich bei den Fällen zu Nummern 1 und 2; welche Auswirkungen hatten die administrativen Sperrmaßnahmen auf den weiteren Prozeßverlauf und auf das Urteil; haben die Gerichte die Sperrmaßnahmen in den jeweiligen Verfahren in irgendeiner Weise bewertet?

Die Beschränkungen der Beweiserhebung bezogen sich ausschließlich auf Strafprozesse, die die Gefährdung der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand hatten.

In der bei Beantwortung der Frage 1. a) unter „1.“ erwähnten Strafsache ist die Sperrerkündigung bereits bei Anklageerhebung

berücksichtigt worden. Ob die Beschränkungen der Beweiserhebung bei den unter „4.“ erwähnten Verfahren den Prozeßverlauf und die Urteilsfindung beeinflußt haben, ließe sich nur auf Grund einer Auswertung der der Bundesregierung nicht zur Verfügung stehenden Prozeßakten feststellen. Nach Auskunft des Generalbundesanwalts sind die Beschränkungen der Beweiserhebung in den anderen erwähnten Fällen jeweils ohne Einfluß auf das Urteil geblieben.

4. Welche Erfahrungen konnten bisher mit § 28 Abs. 2 BVerfGG und § 99 Abs. 2 VwGO gewonnen werden? Wie oft sind administrative Sperrerkklärungen in den Verfahren dieser Gerichtszweige überprüft worden und mit welchem Ergebnis?

Soweit feststellbar, hat es bisher keinen Fall einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG gegeben. Erfahrungen mit der Vorschrift liegen nicht vor.

Wie oft eine gerichtliche Überprüfung nach § 99 Abs. 2 VwGO stattgefunden hat, ist nicht bekannt. Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse vor, daß sich diese Vorschrift in der Praxis nicht bewährt habe. Sie beabsichtigt, bei der geplanten Vereinheitlichung des Prozeßrechts eine Regelung dieser Art auch in die Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit einzuführen.

5. Hält die Bundesregierung die bisherige Regelung zur Überprüfung administrativer Sperrerkklärungen im Strafprozeß für ausreichend? Wenn nein, welche Maßnahmen schlägt sie vor?

Die Bundesregierung hält es für entscheidend, daß durch Maßnahmen der Exekutive der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren oder die Durchsetzung des staatlichen Strafantruchs nicht beeinträchtigt wird. Der Bundesgerichtshof hat in neueren Entscheidungen wiederholt festgestellt, daß die Auskunft über Namen und Anschriften von Gewährsmännern nur unter den Voraussetzungen des § 96 StPO verweigert werden darf. Die Bundesregierung wird die Entwicklung der Rechtsprechung aufmerksam verfolgen.

Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob die Beachtung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze zu einer befriedigenden Lösung führt.